

Rundschreiben an die Kunden

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 Wesentliche Neuerungen

1 VORBEMERKUNG

Mit dem Gesetz vom 30.12.2019 Nr. 178 wurde das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 verabschiedet; es ist am 1.1.2020 in Kraft getreten.

2 WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS UND DER STEUERRECHTLICHEN BEGÜNSTIGUNGEN

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen aus dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Wiedergewinnungsarbeiten-Verlängerung	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden ("interventi volti al recupero del patrimonio edilizio") im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 TUIR bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 96.000,00 Euro pro Einheit gilt nun auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen ex Art. 16-bis TUIR bleiben unverändert.</p>
Verlängerung des sog. "bonus mobili"	<p>Auch der sog. "bonus mobili" (Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013) wird verlängert.</p> <p>Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1.1.2020 initiiert wurden.</p> <p>Ab dem 1.1.2021 wird der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 10.000,00 Euro auf 16.000,00 Euro angehoben.</p>
Energiesparmaßnahmen an Gebäuden - Verlängerung	<p>Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Sinne von Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 gilt auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021.</p> <p>Der besprochene Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird somit für die Aufwendungen vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2021 gewährt.</p> <p>Seit dem 1.1.2018 beträgt die Begünstigung für einige Maßnahmen jedoch nur mehr 50%.</p>
Superbonus von 110% - Verlängerung und sonstige Neuerungen	<p>Zu den wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem sog. "Superbonus" von 110% im Sinne von Art. 119 DL 34/2020 gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Verlängerung dieses Absetzbetrags auf Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen zum Erdbebenschutz, die Installation von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf Aufwendungen bis zum 30.6.2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen);• die Aufteilung in 4 (statt 5) gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen für die Aufwendungen im Jahr 2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen);• Natürliche Personen (welche nicht in Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln) können den "Superbonus" nun auch für Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten in Anspruch nehmen, ohne dass es dazu eines Miteigentums ("Kondominiums") bedarf;• Die Definition der sog. "funktionalen Unabhängigkeit" bei verschiedenen Einheiten in einem Gebäude wird abgeändert. Eine Einheit gilt nun als unabhängig im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, wenn ihr mindestens drei der im Folgenden genannten Anlagen bzw. Vorrichtungen ausschließlich zuordnen sind: Wasseranschluss, Gasanschluss ("impianti per il gas"), Stromanschluss und Heizung;• Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi "trainanti"), zählt die thermische Isolierung der

	Mauern bzw. "opaken" Außenflächen ("l'involucro dell'edificio"); die Isolierung des Dachstuhls wird nun unabhängig davon gefördert, ob eine beheizte Dachkammer ("sottotetto") vorliegt oder nicht;
Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi "trainanti"), zählt nun auch die Beseitigung sog. "architektonischer Barrieren" im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. e) Tuir (auch falls zugunsten von Personen über 65 Jahren); • Der Absetzbetrag wird nun auch für Photovoltaikanlagen an Nebenflächen ("strutture pertinenziali") gewährt; • Für die Aufwendungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013 gibt es nun neue Höchstgrenzen; • Es besteht nun die Pflicht, an der Baustelle, und zwar an einem "gut zugänglichen und sichtbaren" Ort, ein Schild mit folgender Beschriftung anzubringen: "Zugang zu den staatlichen Anreizen im Sinne des Gesetzes vom 17. Juli 2020, Nr. 77, Superbonus 110 % für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden oder Maßnahmen zum Erdbebenschutz". <p>Der sog. Superbonus kann nun auch im Hinblick auf die Arbeiten an Gebäuden in Anspruch genommen werden, welche keine energetische Zertifizierung haben ("attestato di prestazione energetica" bzw. APE), weil sie entweder kein Dach haben und/oder eine oder mehrere Mauern fehlen, sofern diese nach Abschluss der Arbeiten – welche auch die thermische Isolierung der Außenflächen im Sinne von Buchst. a) Art. 119 Abs. 1 DL 34/2020 umfassen müssen - die Energieklasse A erreichen (dies gilt auch dann, wenn bestehende Gebäude abgerissen und neu aufgebaut werden).</p> <p>Verlängerung der Möglichkeit zur Abtretung des Absetzbetrags</p> <p>Es ist auch im Jahr 2020 möglich, den Superbonus an Dritte abzutreten oder aber ihn als "Skonto" von der Rechnung der Baufirma in Abzug zu bringen.</p> <p>Was die übrigen Absetzbeträge betrifft, kann die Option nur für die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 ausgeübt werden.</p>
Verlängerung des sog. "bonus facciate"	Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden (der sog. "bonus facciate") im Sinne von Art. 1 Abs. 219 - 223 Gesetz 160/2019 wird nun bis zum 31.12.2021 gewährt.
Verlängerung des sog. "bonus verde"	<p>Auch der sog. "bonus verde" im Sinne von Abs. 12 - 15 Art. 1 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 gilt bis zum 31.12.2021.</p> <p>Dieser IRPEF-Absetzbetrag del 36% gilt somit weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Aufwendungen (falls belegt, bestritten und effektiv zu Lasten der Steuerzahler gehend) ab dem 1.1.2018 und bis zum 31.12.2021; • bis zu einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.000,00 Euro pro Wohneinheit.
Weiterer Absetzbetrag für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte - Dauerhafte Gewährung	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag ex DL 3/2020 zugunsten der Bezieher von Einkünften aus unselbständiger Arbeit (jedoch nicht für Rentner) und einiger gleichgestellter Einkünfte gilt auch im Jahr 2021 und in den Folgejahren.</p> <p>Ein weiterer Absetzbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steht Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen über 28.000,00 Euro und bis zu 40.000,00 Euro zu; • er sinkt mit der Höhe des Gesamteinkommens und beläuft sich beim Höchstbetrag von 40.000,00 Euro auf 0; • er steht proportional zur Dauer der geleisteten Arbeit zu. <p>Zuerkennung durch das Steuersubstitut</p> <p>Dieser Absetzbetrag wird durch die Steuersubstitute zuerkannt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • falls die Voraussetzungen vorliegen; • und er wird auf die einzelnen Lohnzahlungen aufgeteilt.
	<p>Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut</p> <p>Arbeitnehmer, deren Lohn nicht von einem Steuersubstitut entrichtet wird (z.B. Haushaltshilfen) können den Absetzbetrag im Rahmen ihrer Steuererklärung in Anspruch nehmen.</p>
Aufwendungen für Tierärzte – Limits	Ab dem 1.1.2021 wird der Höchstbetrag für die absetzbaren Aufwendungen für Tierärzte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c-bis) TUIR (19%) von 500 auf 550 Euro angehoben.
Befreiung von der Zahlung der ersten Rate der IMU im Jahr 2021	<p>Die erste Rate der IMU auf folgende Immobilien ist im Jahr 2021 nicht abzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Immobilien von Bädern (“stabilimenti balneari marittimi, lacuali e fluviali”) sowie von Thermalbädern; • Immobilien der Katasterklasse D /2 (Hotels und Pensionen) samt Nebenflächen, sowie die Immobilien von Buschenschänken, Feriendörfern, Jugendherbergen, Schutzhütten, sog. “Kolonien”, Zimmervermietern, Ferienhäuser, <i>bed & breakfast</i>, <i>residences</i> und die Immobilien von Campingplätzen, sofern der Eigentümer auch die entsprechenden Tätigkeiten ausübt; • Immobilien der Katasterklasse D, die von Unternehmen benutzt werden, welche Messestände oder ähnliche Strukturen für Veranstaltungen einrichten; • die Immobilien von Diskotheken, Tanzsälen, Nachtclubs etc., sofern der Eigentümer auch die entsprechenden Tätigkeiten ausübt.
Angleichung des Firmenwerts	Es besteht die Möglichkeit, den steuerrechtlich anerkannten Betrag des Geschäfts- bzw. Firmenwerts (“avviamento”) und der übrigen immateriellen Anlagewerte, die im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesen sind, an den handelsrechtlichen Wert anzugleichen; dabei ist eine Ersatzsteuer von 3% abzuführen (zuvor war dies nur für die immateriellen Anlagewerte im engeren Sinn wie Markenrechte, Patente, Lizenzen etc. möglich).
Begünstigungen für die sog. “impatriati”	Steuerzahler, welche die Begünstigung für die Verlegung der steuerrechtlichen Ansässigkeit nach Italien genießen (“impatriati”) und vor dem 30.4.2019 “zurückgekehrt” sind, können den Zeitraum, in dem sie die Begünstigung in Anspruch nehmen, nun auf 10 Jahre verlängern, wenn sie minderjährige Kinder oder jedenfalls Kinder haben, welche steuerrechtlich zu ihren Lasten gehen, oder aber eine Immobilie in Italien erwerben (wie es bereits für jene “impatriati” galt, welche nach dem 30.4.2019 nach Italien gezogen sind. Dafür ist allerdings eine Zahlung abzuführen, die sich nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung bemisst
Neuaufgabe der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	<p>Auch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, ist wiederum möglich.</p> <p>Somit können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien wiederum den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken “aufwerten” und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beeidigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.</p> <p>Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss wie üblich bis zum 30.6.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gutachten zum Wert der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen dazu befähigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer) beeidigt werden; • und die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate darauf) muss innerhalb dieser Frist abgeführt werden. <p>Der Steuersatz beträgt für alle Aufwertungen einheitlich 11%.</p>

Genossenschaften - Gewinne, die für Kapitalerhöhungen verwendet wird	Bei Genossenschaften zählt jener Teil der Gewinne aus der Tätigkeit mit den Mitgliedern ("ristorni"), der für Kapitalerhöhungen verwendet wird, nicht zur Bemessungsgrundlage der Gesellschafter. Werden diese Gewinne jedoch den Mitgliedern zugewiesen, so werden sie als Dividenden betrachtet und besteuert.
Thema	Beschreibung
	<p>Herabsetzung des Steuereinbehalts Der Steuereinbehalt auf diese "ristorni", die zuerst für Kapitalerhöhungen verwendet wurden und nun den Mitgliedern zugewiesen werden, wird von 26 auf 12,50 % herabgesetzt.</p> <p>Gewinne, die vor Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 für Kapitalerhöhungen verwendet wurden Der herabgesetzte Steuereinbehalt von 12,50% gilt ausdrücklich auch für die Zuweisung von Gewinnen, die vor Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 für Kapitalerhöhungen verwendet wurden.</p> <p>Möglichkeit zur Vorwegnahme der Zahlung des Steuereinbehalts von 12,50% Die Genossenschaft kann die Zahlung des Steuereinbehalts von 12,50% vorwegnehmen, und zwar im Moment der Verwendung für eine Kapitalerhöhung. Diese Option wird ausgeübt, indem der Steuereinbehalt bis zum 16. Tag des Monats nach dem Bezugssemester des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angeführt wird.</p>
Besteuerung der Dividenden, die von nichtgewerbliche Körperschaften bezogen werden	<p>Für nichtgewerbliche Körperschaften, welche bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit ausüben ("attività di interesse generale"), wie etwa im Bereich der Familie und der damit verbundenen Werte ("valori connessi"), der Erziehung und Ausbildung von Jugendlichen einschließlich des Erwerbs von Schulbüchern, des Volontariats sowie in den Bereichen Philantropie und Wohltätigkeit etc. wird die Besteuerung der bezogenen Dividenden um 50% herabgesetzt. Diese Neuerung gilt für die Dividenden, die ab dem Geschäftsjahr bezogen werden, das zum 1.1.2021 läuft (im Regelfall also ab dem Jahr 2021).</p> <p>Dividenden, die von der Begünstigung ausgeschlossen sind Diese Begünstigung gilt jedoch nicht für Dividenden aus Steuerparadiesen im Sinne von Art. 47-bis Abs. 1 TUIR.</p> <p>Zuweisung des Steuervorteils Die nichtgewerbliche Körperschaften, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen, müssen jedoch einen Betrag in Höhe des entsprechenden Steuervorteils:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Finanzierung der genannten Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit verwenden; • bzw. ihn – falls er noch nicht verwendet wurde – einer nicht ausschüttbaren Rücklage zuweisen. <p>Dasselbe gilt auch für Bankstiftungen (statt einer nicht ausschüttbaren Rücklage ist hier jedoch von einem eigenen Fonds für die institutionelle Tätigkeit die Rede).</p>
Dividenden und Veräußerungsgewinne von ausländischen Investmentfonds	<p>Die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen, die von Investmentfonds ("organismi di Investition collettivo del risparmio" bzw. OICR") in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum erwirtschaftet werden, wird nun an die Besteuerung der italienischen Investmentfonds angeglichen. Somit unterliegen diese im europäischen Ausland ansässigen OICR nicht mehr der Besteuerung auf Dividenden, die von italienischen Gesellschaften ausgeschüttet werden. Im Besonderen wird vorgesehen, dass der Steuereinbehalt bzw. die Ersatzsteuer (jeweils 26%) auf die Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen der im europäischen Ausland ansässigen OICR nicht zur Anwendung kommen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Richtlinie 2009/65/CE ("direttiva UCITS") entsprechen; • oder auch nicht entsprechen, sofern jedoch die Fondsverwaltung im ausländischen Sitzstaat (falls in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) einer

	Aufsicht im Sinne der Richtlinie 2011/61/UE ("direttiva AIFM)" unterliegt.
	<p>Wirksamkeit</p> <p>Die besprochene Begünstigung gilt für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die ab dem 1.1.2021 bezogen bzw. erwirtschaftet werden.</p>
Anreiz für Betriebszusammenschlüsse	<p>Es wird ein Anreiz für Betriebszusammenschlüsse ("aggregazioni aziendali") eingeführt, welcher vorsieht, dass bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen, die vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 beschlossen werden, die Rechtsnachfolger bzw. die aus dem außerordentlichen Geschäftsfall hervorgehenden Gesellschaften die Forderungen aus antizipierten Steuern, welche aus vorgetragenen Verlusten und einem nicht verwendeten ACE-Überschuss resultieren, in Steuerguthaben umwandeln können.</p>
Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter	<p>Für Investitionen in neue Anlagegüter vom 16.11.2020 bis zum Jahr 2022 (bzw. bis zum 30.6.2023) ist ein neues Steuerguthaben vorgesehen.</p> <p>Ausmaß der Begünstigung</p> <p>Das "allgemeine" Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die nicht dem Bereich "Industrie 4.0" zuzuordnen sind, gilt sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Investitionen vom 16.11.2020 al 31.12.2021 10% der Aufwendungen (15% für Investitionen in den sog. "lavoro agile") mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro; • für Investitionen im Jahr 20226% der Aufwendungen mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro. <p>Das Steuerguthaben für die Investitionen in Sachanlagen "4.0" (Anlage A zum Gesetz 232/2016) wird nur Unternehmen zuerkannt und beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Investitionen vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 50% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 30% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro; • bei Investitionen im Jahr 2022 40% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro. <p>Für Investitionen in immaterielle Anlagewerte (Anlage B zum Gesetz 232/2016) beläuft sich das Steuerguthaben im genannten Zeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf 20% der Aufwendungen; • mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 1 Million Euro. <p>Verwendung der Begünstigung</p> <p>Das Steuerguthaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann per Vordruck F24 verrechnet werden; • jeweils in drei gleichbleibenden jährlichen Teilbeträge (1/3 aldas Jahr); • Für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" (also nicht 4.0) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 vorgenommen haben, kann das gesamte Guthaben in einem Jahr verwendet werden; • Bei Investitionen in "normale" Anlagegüter kann das Guthaben ab dem Jahr der Erstrnutzung der Anlagen verwendet werden, bei Investitionen im Bereich "Industria 4.0" ab dem Jahr der Etablierung der Vernetzung ("interconnessione"). <p>Angaben in der Rechnung</p> <p>In der Rechnung für die betreffenden Güter muss auf die entsprechenden Bestimmungen Bezug genommen werden.</p> <p>Beeidigtes Gutachten</p>

	Für Güter "4.0" mit einem Einheitswert über 300.000,00 Euro ist für die Inanspruchnahme des Guthabens ein beeidigt Gutachten erforderlich.
--	--

Thema	Beschreibung
Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung, in ökologische Produktionsverfahren ("transizione ecologica"), Innovationen im Sinne der "industria 4.0" und für sonstige innovative Tätigkeiten wird bis zum Jahr 2022 gewährt; es gibt dabei einige neue Bestimmungen.</p> <p>Ausmaß der Begünstigung</p> <p>Die Begünstigung für Forschung und Entwicklung beträgt (wobei bestimmte Investitionen in Süditalien stärker gefördert werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% der Bemessungsgrundlage ("la relativa base di calcolo"); • bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 4 Millionen Euro.
	<p>Das Guthaben für die "technologische Innovation" ("attività di innovazione tecnologica") beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Bemessungsgrundlage (15%, wenn es sich "objektiv um ökologische Produktionsverfahren oder digitale Innovation" handelt); • Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro <p>Auch das Guthaben für "design e ideazione estetica" beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% der Bemessungsgrundlage; • Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro <p>Modalitäten der Inanspruchnahme der Begünstigung</p> <p>Das Steuerguthaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann ausschließlich per Vordruck F24 mit Abgaben und Sozialbeiträgen verrechnet werden; • in 3 gleichbleibenden jährlichen Raten; • ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem das Recht erworben wurde; und das Recht zur Inanspruchnahme muss zertifiziert werden.
Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung 4.0	Das Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung "4.0" wird bis zum Jahr 2020 gewährt; die zulässigen Aufwendungen wurden ausgedehnt
Steuerguthaben für Investitionen in Süditalien	Das Steuerguthaben für Unternehmen, welche neue Anlagegüter erwerben, die Teil eines Investitionsprogramms sind ("progetto di investimento iniziale") und in Produktionsstätten in den Regionen Campania, Puglia, Basilicata, Calabria, Sicilia, Molise, Sardegna und Abruzzo eingesetzt werden, wird bis zum Jahr 2022 gewährt.
Steuerguthaben für die Börsennotierung von KMUs	Das Steuerguthaben für die Beratungskosten bei der Börsennotierung von KMUs wird auch im Jahr 2021 gewährt.
Steuerguthaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds	<p>Im Hinblick auf das Steuerguthaben für die Anpassung der Produktionsstätten bzw. des Arbeitsumfelds ("ambienti di lavoro") wird die Fälligkeit für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung des Guthabens im Vordruck F24; • Bzw. für die Abtretung <p>Vom 31.12.2021 auf den 30.6.2021 vorgezogen.</p>
Steuerguthaben für Werbekampagnen	<p>Auch das "außerordentliche" Steuerguthaben für Werbung ("Investitionen pubblicitari") wird bis zum Jahr 2022 verlängert.</p> <p>In den Jahren 2021 und 2022 wird dieses Steuerguthaben konkret:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, Freiberuflern und nichtgewerbliche Körperschaften gewährt; • im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen (Werbung in – auch digitalen - Tageszeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch in Radio und TV; • bis zum eine Höchstbetrag von 50 Millionen Euro pro Jahr.
Steuerguthaben für Zeitungshändler	Auch das Steuerguthaben für Zeitungshändler wird bis zum Jahr 2022 verlängert.
Steuerguthaben für digitale Dienstleistungen	Auch das Steuerguthaben für Verleger im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitalen Dienstleistungen wird bis zum Jahr 2022 verlängert.
Thema	Beschreibung
Steuerguthaben für die Produktion und Verleihung von Filmen	Der Höchtsatz des Steuerguthaben für die Produktion und Verleihung von Filmen (“produzione e distribuzione cinematografica e audiovisiva”) wird von 30% auf 40% angehoben.
Steuerguthaben für Köche	Für Köche mit MwSt.-Nr. (“cuochi professionisti”), die in Hotels und Restaurants arbeiten, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Aufwendungen für den Ankauf von Sachanlagen (“beni strumentali durevoli”) bzw. für die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungskursen vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 gewährt. Das Steuerguthaben: <ul style="list-style-type: none"> • kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden; • es kann an Dritte – auch an Banken - abgetreten werden.
Steuerguthaben für den e-commerce nun auch für Unternehmensnetzwerke	Das Steuerguthaben von 40% für die Unterstützung des sog. <i>made in Italy</i> wird nun auch auf die Unternehmensnetzwerke (“reti di imprese”) im Bereich der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausgedehnt; dies gilt auch für jene Netzwerke, die die Rechtsform einer Genossenschaft oder eines Konsortiums haben oder einer “Weinstraße” angehören. Das Steuerguthaben wird für die Realisierung und Erweiterung von EDV-Infrastruktur für den E-Commerce gewährt.
Steuerguthaben für Spenden zugunsten der Förderung von Managmentkompetenz	Es gibt ein neues Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen in der Form von Stipendien, die in den Jahren 2021 und 2022 gewährt werden und mit denen Kurse an öffentlichen und privaten Universitäten, Instituten für höhere Ausbildung sowie öffentlichen und privaten Managementausbildungen gefördert werden, welche Managmentkompetenz vermitteln sollen. Das Guthaben wird für Spenden bis zu 100.000 Euro gewährt und beläuft sich auf: <ul style="list-style-type: none"> • 100% für kleine und mittlere Unternehmen; • 90% für mittlere Unternehmen; • 80% für große Unternehmen.
Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme	Es wird nun auch ein Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen eingeführt. Begünstigte Die Begünstigung können: <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen; • Unternehmer, Freiberufler und Künstler; • sowie nichtgewerbliche Körperschaften in Anspruch nehmen. Objektiver Anwendungsbereich Das Guthaben wird für Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> • vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2022 gewährt; • für den Ankauf und den Einbau von Systemen für die Filterung, die Mineralisierung, die Kühlung und die Aufbereitung mit CO2, mit denen die Qualität des Trinkwassers verbessert werden soll; • bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Immobilieneinheit für natürliche

	<p>Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu 5.000,00 Euro pro gewerblich genutzter Immobilie.</p> <p>Ausmaß der Begünstigung</p> <p>Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der genannten Aufwendungen (jedoch innerhalb der genannten Höchstbeträge).</p> <p>Hinsichtlich der Modalitäten der Inanspruchnahme des Guthabens wird eine eigene Verordnung erlassen.</p>
Betriebskostenzuschuss für gewerbliche Tätigkeiten in touristisch relevanten Stadtzentren	<p>Der Betriebskostenzuschuss für gewerbliche Tätigkeiten in touristisch relevanten Stadtzentren (“centri storici turistici”) wird auch auf Wallfahrtsorte (“Comuni dove sono situati santuari religiosi”) ausgedehnt.</p>

Thema	Beschreibung
Herabsetzung der IRPEF/IRES für Unternehmen, welche eine neue wirtschaftliche Tätigkeit in den sog. Sonderwirtschaftszonen etablieren	<p>Für Unternehmen, die sich nicht in Liquidation oder Auflösung befinden und eine neue wirtschaftliche Tätigkeit in den sog. Sonderwirtschaftszonen (“Zone economiche speciali” bzw. ZES) im Sinne von DL 20.6.2017 Nr. 91 etablieren, wird die Einkommensteuer (IRPEF/IRES) auf ebendiese Tätigkeiten im Besteuerungszeitraum ihrer Aufnahme und in den sechs Folgejahren um 50% herabgesetzt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tätigkeit im ZES mindestens 10 Jahre lang weitergeführt wird; • und die Arbeitsplätze, welche durch diese Tätigkeit geschaffen werden, mindestens 10 Jahre lang erhalten bleiben. <p>Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so verfällt das Anrecht auf die Begünstigung.</p> <p>“De minimis“-Bestimmungen</p> <p>Die Begünstigung fällt unter die “<i>de minimis</i>“-Bestimmungen.</p>
Internationales Ruling - Abänderungen	<p>Die Bestimmungen zum sog. internationalen <i>ruling</i> ex Art. 31-ter DPR 600/73 wurden abgeändert.</p> <p>Wirksamkeit der Vereinbarung</p> <p>Die Dauer der Wirksamkeit der Vereinbarung hängt davon ab, ob es sich um unilaterale oder aber bi- bzw. plurilaterale Vereinbarungen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstere sind im Besteuerungszeitraum gültig, in dem sie abgeschlossen werden, sowie in den vier Folgejahren (es sei denn, die betreffenden Sachverhalte oder aber die Rechtslage ändert sich in einer für die Vereinbarungen relevanten Weise); • letztere dagegen sind für die beteiligten Parteien auch für die Besteuerungszeiträume vor dem Abschluss der Vereinbarung bindend (jedoch nicht für die Besteuerungszeiträume vor dem entsprechenden Antrag durch den Steuerzahler). <p>Rückwirkende Anwendung</p> <p>In beiden Fällen ist es jedoch möglich, die Auswirkungen der Vereinbarung auch auf jene Besteuerungszeiträume auszudehnen, für welche die Möglichkeit zur amtlichen Steuerfestsetzung noch nicht im Sinne von Art. 43 DPR 600/73 verjährt ist; dazu bedarf es jedoch bestimmter Voraussetzungen, die sich bei unilateralen bzw. bi- oder plurilaterale Vereinbarungen unterscheiden.</p> <p>Sollte sich aus der rückwirkenden Anwendung die Notwendigkeit ergeben, dass der Steuerzahler Berichtigungen vornimmt, so kann er dafür die freiwillige Berichtigung (“<i>ravvedimento operoso</i>”) wählen oder eine ergänzende bzw. berichtigende Steuererklärung (“<i>integrativa</i>”) im Sinne von Art. 2 Abs. 8 DPR 322/98 vorlegen, wobei keine Strafen anfallen.</p> <p>Zahlung einer Gebühr bei bilateralen und multilateralen Vereinbarungen</p>

	Es wird die Zahlung einer Gebühr ("fee") bei bilateralen und multilateralen Vereinbarungen vorgesehen, welche nach dem Umsatzvolumen der betreffenden Gesellschaft bemessen wird.
Beitrag an die "Unione industriale biellese" für die Textilbranche	Der "Unione industriale biellese" wird ein Beitrag von 5 Millionen Euro für jedes der Jahre 2021, 2022 und 2023 zuerkannt; damit soll einerseits die Textilbranche geschützt und andererseits sollen neue Tätigkeiten im Bereich der Planung, Forschung und Entwicklung in diesem Bereich sowie einschlägige Experimente gefördert werden.
Sabatini-Gesetz	Der entsprechende staatliche Beitrag wird nun in einer einzigen Zahlung entrichtet; die Modalitäten werden noch per Ministerialverordnung festgelegt.
Aussetzung der Zahlungen im Januar und Februar für Körperschaften im Bereich des Sports	Es wird eine Aussetzung der Zahlungen im Januar und Februar 2021 für Körperschaften im Bereich des Sports vorgesehen; im Besonderen gilt dies für die gesamtstaatlichen Sportverbände ("federazioni sportive nazionali"), für die Körperschaften zur Förderung des Sports sowie für Amateur- und Profisportvereine, welche: <ul style="list-style-type: none"> • ihr Steuromizil oder aber ihren Rechts- oder Geschäftssitz im Staatsgebiet haben; • und im Rahmen von Wettkämpfen tätig sind, welche im Sinne von DPCM 24.10.2020 abgehalten werden.
	<p>Ausgesetzte Zahlungen: Folgende Fälligkeiten sind ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zahlungen der Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte im Sinne von Art. 23 und 24 DPR 600/73, welche die vorgenannten Steuerzahler in ihrer Eigenschaft als Steuersubstitute ab dem 1.1.2021 und bis zum 28.2.2021 abführen müssten; • die Zahlungen der Sozialbeiträge ab dem 1.1.2021 und bis zum 28.2.2021 sowie die entsprechenden Formpflichten; • die Zahlungen der MwSt. in den Monaten Januar und Februar 2021; • die Zahlungen der Einkommensteuern vom 1.1.2021 bis zum 28.2.2021. <p>Wiederaufnahme der Zahlungen Die ausgesetzten Beträge müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder in einer einzigen Zahlung bis zum 30.5.2021; • oder aber in bis zu 24 monatlichen Raten ab dem 30.5.2021 abgeführt werden. <p>Die Ratenzahlungen für die Monate Dezember 2021 und Dezember 2022 müssen jeweils bis zum 16. Tag des Monats abgeführt werden.</p>
Grundstücke von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf - Verlängerung der Befreiung von der IRPEF	Die Begünstigung ex Abs. 44 von Art. 1 Gesetz 232/2016 für Selbstbauern ("coltivatori diretti") und Landwirte im Hauptberuf ("imprenditori agricoli professionali" bzw. "IAP") im Sinne von Art. 1 DLgs. 99/2004 im Hinblick auf die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, gilt auch im Jahr 2021. <p>Einkünfte aus den Grundstücken von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf von 2017 bis 2021</p> <p>Von 2017 bis 2020 werden die Einkünfte aus diesen Grundstücken wie folgt besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, sind steuerfrei; • Die Einkünfte aus Grundstücken, die von diesen Landwirten besessen, aber verpachtet werden, werden im Hinblick auf den Bodenertrag ("reddito dominicale") besteuert, während der landwirtschaftliche Ertrag ("reddito agrario") für den Pächter steuerfrei ist.
Anreize für den	Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021:

<p>Ankauf von-Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß und die sog. "ecotassa" für Kraftfahrzeuge mit hohem CO2-Ausstoß</p>	<ul style="list-style-type: none"> • führt einen Beitrag für den Ankauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen ein; • ändert für das Jahr 2021 die Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> – zur Steuer auf den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit hohem CO2-Ausstoß ab (die sog. "ecotassa"); – bestätigt für das Jahr 2021 das Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber 2020; – und führt einen neuen staatlichen Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen für den Gütertransport sowie für Sonderfahrzeuge ("autoveicoli speciali") ein.
<p>"Resto al sud" - Ausdehnung</p>	<p>Die Begünstigung "Resto al sud" gilt nun für Steuerzahler von 18 bis 55 Jahren (bisläng von 18 bis 45 Jahren) in den Regionen Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Kampenien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien.</p>
<p>"Bonus TV"</p>	<p>Der Beitrag für den Ankauf von TV-Geräten im Sinne von Art. 1 Abs. 1039 Buchst. c) Gesetz vom 27.12.2017 Nr. 205 wird ausgedehnt, um die Umrüstung auf den DVB-T2-Empfang zu fördern.</p>
<p>"Kit digitalizzazione"</p>	<p>Für Steuerzahler mit bestimmten subjektiven Voraussetzungen (ISEE und Zusammensetzung der Kernfamilie) wird eine unentgeltliche Gebrauchsleihe für Geräte zum Empfang von Internet ("dispositivo elettronico dotato") für ein Jahr oder aber ein Guthaben in gleicher Höhe vorgesehen.</p>
	<p>Die Begünstigung wird jeweils nur einem Steuerzahler pro Kernfamilie gewährt; insgesamt sind dafür im Jahr 2021 20 Millionen Euro vorgesehen.</p>
<p>"Bonus idrico"</p>	<p>Für natürliche Personen, die in Italien ansässig sind, wird ein sog. "Hydro-Bonus" eingeführt; er beträgt 1.000,00 Euro und kann bis zum 31.12.2021 verwendet werden, um alte sanitäre Vorrichtungen (Wasserhähne, Duschköpfe etc.) mit neuen, wassersparenden zu ersetzen.</p>
<p>Voucher für Brillen</p>	<p>Für Familien mit einem ISEE-Wert bis zu 10.000,00 Euro ist ein Beitrag in der Form eines sog. <i>vouchers una tantum</i> von 50,00 Euro für den Ankauf von Sehbrillen oder optischen Kontaktlinsen vorgesehen</p>
<p>Registersteuer auf den Ankauf von Grundstücken</p>	<p>Um die Zusammenführung von Grundstücken zu erleichtern ("al fine di facilitare il processo di ricomposizione fondiaria") wird vorgesehen, dass im Jahr 2021 die Registersteuer auf den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken samt Nebenflächen bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 Euro nicht einmal als Fixgebühr abzuführen ist, wenn die Voraussetzungen für die Begünstigung für landwirtschaftliches Kleineigentum vorliegen (die Hypothekarsteuer von 200,00 Euro und die Katastersteuer von 1% beliben aufrecht).</p>
<p>Steuer auf money transfer - Abschaffung</p>	<p>Die sog. Steuer auf den <i>money transfer</i> im Sinne von Art. 25-novies DL 23.10.2018 n. 119 wird abgeschafft.</p>
<p>Abänderungen der Bestimmungen zu den kurzfristigen Vermietungen</p>	<p>Das Haushaltsgesetz ändert Art. 4 DL 50/2017 im Hinblick auf kurzfristige Vermietungen ab und führt eine rechtliche Vermutung ein, wonach ab dem Besteuerungszeitraum 2021 die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte bei kurzfristigen Vermietungen nur dann gewährt werden kann, wenn "nicht mehr als 4 Wohnungen in einem Besteuerungszeitraum für kurzfristige Vermietungen genutzt werden". Werden mehr als 5 Wohnungen für diesen Zwecke verwendet, so besteht die rechtliche Vermutung einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>Datenbank</p> <p>Am Ministerium für Kultur, Kulturgüter und Tourismus wird eine Datenbank eingerichtet, in der die Strukturen und Immobilien, welche für kurzfristige Vermietungen genutzt werden, erfasst werden sollen; damit wird die entsprechende Datenbank ex Art. 13-<i>quater</i> Abs. 4 DL 34/2019 (am Landwirtschaftsministerium) ersetzt.</p> <p>Diese Datenbank soll die einschlägigen Informationen "sammeln und ordnen"; die entsprechenden Immobilien werden durch einen Code identifiziert, welcher bei jeder</p>

	<p>Mitteilung zu den Immobilien (einschließlich Werbung) verwendet werden muss; gleichzeitig sind auch etwaige regionale Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Die Durchführungsbestimmungen werden mit einer entsprechenden Verordnung erlassen.</p>
<p>Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.4.2021</p>	<p>Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 gilt nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich für Beherbergungsbetriebe ("strutture turistico ricettive") und Reiseagenturen ("tour operator e agenzie di viaggio"); • bis zum 30.4.2021. <p>Es wird daran erinnert, dass für das Guthaben für Beherbergungsbetriebe bereits bis zum 31. Dezember 2020 unabhängig von den Bestimmungen der verschiedenen "Ristori"-Verordnungen galt (welche die Förderung für andere Steuerzahler in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 gewährt hatten).</p>
<p>Betriebskostenzuschuss für die Herabsetzung von Mieten</p>	<p>Im Jahr 2021 wird ein Betriebskostenzuschuss für die Vermieter von Wohnungen in Gemeinden mit hoher Wohndichte gewährt, wenn diese Wohnung für den Mieter den Hauptwohnsitz bildet und der Mietzins herabgesetzt wird.</p> <p>Der Beitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beläuft sich auf 50% des gewährten Nachlasses (der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entsprechenden Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen); • bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro pro Vermieter.
	<p><i>Durchführungsbestimmungen</i></p> <p>Der Vermieter muss der Agentur für Einnahmen per Internet die Daten zur Reduzierung des Mietzinses und alle übrigen relevanten Informationen im Hinblick auf die Gewährung des Beitrags mitteilen.</p> <p>Die Modalitäten der konkreten Umsetzung des Beitrags und der entsprechenden Kontrollen werden sodann mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur für Einnahmen festgelegt.</p>
<p>Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen - Neuauflage</p>	<p>Der Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen wird nun auch für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt; der entsprechende Fonds im Sinne von Art. 1 Abs. 1057 Gesetz 145/2018 wurde neu dotiert.</p>
<p>"Buono mobilità"/ Elektroroller - Refinanzierung</p>	<p>Für das "Programma sperimentale buono mobilità" (ex Art. 2 Abs. 1 DL 111/2019), welches unter anderem auch den "buono mobilità" in Höhe von 60% der Aufwendungen (mit einem Höchstbetrag von 500,00 Euro) für den Ankauf von Fahrrädern und bestimmten elektrisch betriebenen Fahrzeugen (z.B. Elektrorollern) vorgesehen hatte, wurden neue Mittel zugewiesen.</p> <p>Im Besonderen sind diese neuen Ressourcen (100 Millionen Euro für das Jahr 2021) dazu bestimmt, Steuerzahlern den "buono mobilità" zu gewähren, welche vom 4.5.2020 bis zum 2.11.2020 ein entsprechendes Fahrzeug erworben hatten und die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen konnten, weil die zugewiesenen Mittel ausgeschöpft waren. Zu diesem Zweck dürften voraussichtlich auch weitere Mittel verfügbar gemacht werden, welche aus bereits als Voucher gewährten, aber nicht verwendeten Beträgen stammen.</p>
<p>Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p>	<p>Die Agentur für Einnahmen wird eine eigene Internet-Plattform etablieren, auf der Steuerzahler mit MwSt.-Nr. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transaktionen (Lieferungen und Leistungen), die zwischen ihnen stattgefunden haben, verrechnen können, und zwar auf der Grundlage der Daten in den Rechnungen, welche der Behörde über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt wurden.</p> <p>Dieses Verfahren ermöglicht es, dieselben Auswirkungen zu erzielen, die das Zivilgesetzbuch für das Erlöschen von Verbindlichkeiten vorsieht, kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine der beteiligten Parteien einem Insolvenz-</p>

	<p>oder einem Umschuldungsverfahren unterliegt. Die öffentlichen Verwaltungen sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.</p>
<p>Abänderungen der Bestimmungen zur sog. "plastic tax")</p>	<p>Das Haushaltsgesetz sieht auch Abänderungen der Bestimmungen zur Steuer auf den Konsum von Wegwerfprodukten (die sog. "plastic tax") vor, und zwar unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Zahlung der Steuer ist nunmehr nicht nur der Erzeuger verpflichtet, sondern auch der Auftraggeber (also jener Steuerzahler, welche die Plastikerzeugnisse, die vom Hersteller produziert wurden, an Dritte veräußert); • Auch die sog. "preforme" unterliegen nun der Steuer; • Die Strafbestimmungen werden abgemildert; • Und die Bestimmungen (bzw. die Steuer) werden erst zum 1.7.2021 wirksam.
<p>Abänderungen der Steuer auf gezuckerte Softdrinks (die sog. "sugar tax")</p>	<p>Das Haushaltsgesetz sieht des Weiteren Abänderungen der Bestimmungen zur Steuer auf (gezuckerte) Softdrinks (der sog. "sugar tax") vor, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Zahlung der Steuer ist auch in diesem Fall nicht nur der Erzeuger verpflichtet, sondern auch der – auch nicht ansässige - Steuerzahler, in dessen Auftrag die betreffenden Getränke produziert werden, wenn diese in Italien veräußert werden; • Die Strafbestimmungen werden abgemildert; • Und die Bestimmungen (bzw. die Steuer) werden erst zum 1.1.2022 wirksam.
<p>Thema</p>	<p>Beschreibung</p>
<p>"Aliquota zero" für Produkte zur Bekämpfung von COVID-19</p>	<p>Es wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Produkte mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% ("aliquota zero") zu veräußern, die Vorsteuer auf die erforderlichen Zukäufe aber dennoch in Abzug zu bringen, und zwar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte und Vorrichtungen für die Diagnose von COVID-19 sowie jene Dienstleistungen, welche mit der Bedienung dieser Geräte unmittelbar zusammenhängen (bis zum 31.12.2022); • und Impfstoffe gegen COVID-19, die von der EU-Kommission oder den Mitgliedsstaaten zugelassen wurden, sowie jene Dienstleistungen, welche damit unmittelbar zusammenhängen (vom 20.12.2020 bis zum 31.12.2022).
<p>MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden</p>	<p>Das Haushaltsgesetz stellt klar, dass die Definition für "Speisen" ("preparazioni alimentari" im Sinne von Nr. 80 der A, Teil III, welche DPR 633/72 beilegt), dahingehend interpretiert werden muss, dass auch der Verkauf von Fertiggerichten bzw. von Speisen, die zubereitet und dann geliefert oder abgeholt und anderswo verzehrt wurden, darunter fällt.</p> <p>Der Verkauf dieser Gerichte bzw. Speisen unterliegt somit dem MwSt.-Satz von 10% auch dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Art und Weise verabreicht werden ("al di fuori del servizio di somministrazione").</p> <p>Diese Bestimmung ist eine sog. Authentische Interpretation von Nr. 80) der besprochenen Tabelle A) und müsste somit auch rückwirkend gelten.</p>
<p>Fristen für die Verbuchung der ausgestellten Rechnungen</p>	<p>MwSt.-Zahler, welche die MwSt.-Abrechnung vierteljährlich vornehmen, können die ausgestellten Rechnungen bis zum Ende des Monats nach dem Bezugssemester verbuchen (mit Bezug auf den Monat, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden).</p>
<p>Abänderungen alla Bestimmungen zum sog. "esterometro"</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. "esterometro") werden abgeändert.</p> <p>Mit Wirkung für die Geschäftsfälle ab dem 1.1.2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss die Mitteilung obligatorisch über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereits bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist; • Die Daten zu den aktiven Geschäftsfällen (Verkäufen) mit nicht ansässigen

	<p>Steuerzahlern müssen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Daten zu den passiven Geschäftsfällen (Zukäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden
Verbot für die Ausstellung einer elektronischen Rechnung bei B2B-Dienstleistungen im Gesundheitswesen	<p>Auch im Jahr 2021 ist genauso wie 2019 und 2020 die Ausstellung einer elektronischen Rechnung für jene Steuerzahler verboten, welche zur Vorlage von Daten an das sog. "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind (Art. 10-bis DL 119/2018).</p> <p>Nachdem Art. 9-bis DL 135/2018 ausdrücklich auf Art. 10-bis DL 119/2018 Bezug nimmt, gilt dieses Verbot auch für jene Steuerzahler, welche zwar nicht zur Vorlage von Daten an das sog. "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind, aber dennoch ärztliche Leistungen gegenüber natürlichen Personen erbringen.</p>
Verwendung der Daten aus der Steuerdatei für die Erstellung vorgefertigter Unterlagen im Bereich der MwSt. durch die Finanzbehörde	<p>Um der Finanzbehörde die Erstellung vorgefertigter Unterlagen im Bereich der MwSt. zu erleichtern (Register, MwSt.-Abrechnungen und die MwSt.-Jahreserklärung), werden nicht nur jene Daten verwendet, welche auch aus den elektronischen Rechnungen, dem "esterometro" und den Daten zu den Tageseinnahmen hervorgehen, welche mittels Sdl ("sistema di interscambio") übermittelt werden, sondern auch die Daten aus der sogenannten Steuerdatei ("Anagrafe tributaria").</p> <p>Des Weiteren wird vorgesehen, dass MwSt.-Zahler, welche die vorgefertigten Unterlagen über Mittler (z.B. Steuerberater) einsehen wollen, diesen eine entsprechende Vollmacht erteilen müssen.</p>
Thema	Beschreibung
Gesamtschuldnerische Haftung für die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen	<p>Für die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden, haftet der Verkäufer bzw. Dienstleister auch dann gesamtschuldnerisch, wenn die Rechnung in seinem Auftrag durch einen dritten Steuerzahler ausgestellt wird.</p> <p>Diese Bestimmung ergänzt jene ex DM 4.12.2020, welche ab dem nächsten Jahr in Kraft treten (neue Zahlungsfristen, die Ergänzung des geschuldeten Betrags und die Verfahren der Einhebung durch die Agentur für Einnahmen).</p>
Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet	<p>Das Haushaltsgesetz führt auch einige Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet im Sinne von Art. 2 DLgs. 127/2015 ein.</p> <p>Fristen für die Speicherung der Daten und die Ausstellung der Rechnungen</p> <p>Die elektronische Speicherung der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Ausstellung – auf Wunsch des Kunden – der Rechnung bzw. des entsprechenden Belegs muss bis zum Abschluss des Geschäftsfalls ("non oltre il momento di ultimazione dell'operazione") erfolgen.</p> <p>Verwendung von "fortschrittlichen POS" für die Übermittlung der Tageseinnahmen</p> <p>Die Möglichkeit der Verwendung von fortschrittlichen Zahlungssystemen (die sog. "POS evoluti") für die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen (Art. 2 Abs. 5-bis DLgs. 127/2015) wird vom 1.1.2021 auf den 1.7.2021 verschoben.</p> <p>Neue Strafbestimmungen</p> <p>Für Fehler bzw. unkorrekte Angaben in der Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen sind nun eigene Strafbestimmungen vorgesehen.</p> <p>Im Wesentlichen belaufen sich die Strafen auf 90% der geschuldeten Steuer, wenn die Daten zum Geschäftsfall nicht korrekt gespeichert und/oder übermittelt wurden.</p> <p>Bei unterlassener oder nicht fristgerechter oder aber bei unvollständiger/nicht wahrheitsgetreuer Übermittlung der Tageseinnahmen wird eine Strafe von 100,00 Euro pro Mitteilung (nicht pro Geschäftsfall) verhängt, wenn daraus keine Auswirkungen auf die geschuldete MwSt. entstanden sind; der sog. "cumulo giuridico" (also die Herabsetzung der Gesamtstrafe bei mehreren Vergehen derselben Art) kommt nicht zur</p>

	<p>Anwendung.</p> <p>Die Mindeststrafe für eine Übertretung (bezogen auf eine Speicherung/Übermittlung insgesamt) kann nicht unter 500,00 Euro liegen.</p> <p>Werden im Laufe eines Fünfjahreszeitraums vier verschiedene Übertretungen der Pflicht zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen an vier verschiedenen Tagen beanstandet, so wird auch die Schließung der Geschäftsräume für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.</p>
<p>“Lotterie der Kassenzettel” und cash-back</p>	<p>Die Beteiligung an der sog. “Lotterie der Kassenzettel” im Sinne von Art. 1 Abs. 540 ff. Gesetz 232/2016 ist nur dann möglich, wenn für die Bezahlung elektronische Zahlungsmittel verwendet werden. Die sog. “Milleproroghe”-Verordnung, die demnächst im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird, müsste eine Vertagung des Beginns dieser Lotterie beinhalten.</p> <p>Wie bereits für die Preise im Rahmen der Lotterie der Kassenzettel verfügt, gilt nun auch für die Rückerstattungen des “cashbacks” im Sinne von Art. 1 Abs. 288 ff. Gesetz 160/2019, dass sie steuerfrei sind.</p>
<p>Abänderungen der Bestimmungen zur Territorialität der Ausleihung, Vermietung und des Leasings von Booten</p>	<p>Bei Dienstleistungen im Bereich der Ausleihung, Vermietung und des Leasings von Booten (“imbarcazioni da diporto”) muss nun der Ort der effektiven Nutzung des Transportmittels im Hinblick auf die Territorialität der MwSt. vom Auftraggeber mit einer Eigenerklärung bescheinigt werden; dafür ist ein spezifischer Vordruck zu verwenden, der von der Agentur für Einnahmen genehmigt wird.</p> <p>Die neuen Bestimmungen treten 60 Tage nach Genehmigung dieses Vordrucks in Kraft.</p>
<p>Abänderungen der Bestimmungen zur MwSt. bei Leistungen auf “hoher See”</p>	<p>Im Hinblick auf die MwSt.-Freiheit (“non imponibilità”) für die Leistungen auf “Hochseeschiffen”, muss der Käufer bzw. Auftraggeber die Tatsache, dass sie effektiv auf “hoher See” erbracht werden, nun mit einer Eigenerklärung bescheinigen; dafür ist ein spezifischer Vordruck zu verwenden, der von der Agentur für Einnahmen genehmigt wird.</p>
	<p>Die neuen Bestimmungen treten 60 Tage nach Genehmigung dieses Vordrucks in Kraft.</p>
<p>Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs durch die Verwendung falscher bzw. nicht korrekter MwSt.-Plafonds</p>	<p>Um den Mehrwertsteuerbetrug durch die Verwendung falscher bzw. nicht korrekter MwSt.-Plafonds zu bekämpfen, werden folgende Bestimmungen eingeführt:</p> <p>Risikoanalyse und Kontrollen</p> <p>Die Finanzverwaltung wird spezifische Risikoanalysen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs vornehmen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) DL 746/83) und die entsprechenden substantiellen Kontrollen durchführen.</p> <p>Verbot der Ausstellung neuer Absichtserklärungen</p> <p>Geht aus den betreffenden Analysen bzw. Prüfungen Unregelmäßigkeiten hervor, so wird es dem betreffenden Steuerzahler untersagt, neue bzw. weitere Absichtserklärungen über die Internetdienste der die Agentur für Einnahmen auszustellen.</p> <p>Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen</p> <p>Wird in einer elektronischen Rechnung die Protokollnummer einer ungültigen Absichtserklärung angegeben, so wird das “Sistema di Interscambio” die Ausstellung dieser Rechnung als mehrwertsteuerfrei im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) DPR 633/72 verbieten bzw. verhindern.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden mit einer Verordnung der Agentur für Einnahmen erlassen.</p>
<p>Begünstigungen im Bereich IMU und TARI – Rentner, die im Ausland ansässig sind</p>	<p>Ab dem Jahr 2021 wird für die einzige Immobilieneinheit, welche im Ausland ansässige Rentner in Italien besitzen (wenn die Einheit nicht vermietet oder an Dritte überlassen wurde):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die IMU um 50% reduziert, • die TARI oder die Gebühr für die Müllentsorgung im Sinne von Abs. 639 und 668

	Art. 1 Gesetz 147/2013 wird um ein Drittel reduziert.
Begünstigungen im Bereich der IMU – Immobilien, die von Naturkatastrophen zerstört wurden	Zerstörte oder im Sinne von Art. 8 Abs. 3 DL 74/2012 gänzlich oder zum Teil unbewohnbare Gebäude in einem Gebiet, das von Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogen wurde, werden von der IMU befreit. Die Befreiung bleibt so lange aufrecht, bis die betreffenden Immobilien wieder aufgebaut und bewohnbar sind; in jedem Fall jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2021.
“Canone unico” - Steuerpflichtige	Ab dem Jahr 2021 wird der “canone patrimoniale di concessione, autorizzazione o esposizione pubblicitaria (der sog. “canone unico”) erhoben; er ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> • die Steuer auf die Besetzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP); • die Gebühr für die Besetzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP) • Die kommunale Steuer auf Werbung und das öffentliche Anbringen von Plakaten (ICPDPA); • Die Gebühr für die Installation von Werbemitteln (CIMP); • Und die Gebühr im Sinne von Art. 27 Abs. 7 und 8 DLgs. 30.4.92 Nr. 285 (nur bezüglich der Gemeinde- und Landesstraßen). Folgende Steuerzahler sind zur Zahlung des “canone unico” verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> • Der Konzessionsnehmer (“il titolare dell’atto di concessione dell’occupazione”); • Und Steuerzahler, welche öffentlichen Raum und Boden auch indirekt besetzen, indem sie die Infrastrukturen des Konzessionsnehmers verwenden, und zwar nach Maßgabe der entsprechenden Nutzer.

3 WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DES ARBEITS- UND BEITRAGSRECHTS

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Arbeits- und Beitragsrechts im Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 besprochen.

Thema	Beschreibung
Fonds für die Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge für Selbständige und Freiberufler	Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird einen Fonds für die partielle Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) einrichten, und zwar zugunsten von: <ul style="list-style-type: none"> • Selbständigen und Freiberuflern, welche Beiträge an die INPS zahlen; • und Freiberuflern, welche Beitragszahlungen an Körperschaften im Bereich der Pflichtrentenversicherung im Sinne von DLgs. 30.6.94 Nr. 509 und al DLgs. 10.2.96 Nr. 103 leisten. Voraussetzungen Die Selbständigen und Freiberufler müssen: <ul style="list-style-type: none"> • im Besteuerungszeitraum 2019 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 50.000,00 Euro erwirtschaftet haben; • und im Jahr 2020 einen Rückgang der Umsätze bzw. Tageseinnahmen von mindestens 33% gegenüber dem Jahr 2019 erlitten haben. Bedingungen Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird in Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium binnen 60 Tagen ab Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 die Kriterien und Modalitäten für die besprochene Befreiung und ihre Aufteilung definieren. Die zugewiesenen Mittel für die Begünstigung belaufen sich im Jahr 2021 auf 1 Milliarde Euro. Ärzte, Krankenpfleger und weitere Freiberufler und Mitarbeiter im Gesund-

	<p>heitswesen</p> <p>Die besprochene Befreiung betrifft auch Ärzte, Krankenpfleger und weitere Freiberufler und Mitarbeiter im Gesundheitswesen im Sinne des Gesetzes vom 11.1.2018 Nr. 3), welche bereits im Ruhestand waren und im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wieder gearbeitet haben.</p>
<p>Anreiz für die dauerhafte Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern</p>	<p>Die Beitragsbefreiung im Sinne von Art. 1 Abs. 100 ff. Gesetz vom 27.12.2017 Nr. 205 wird für Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und die Umwandlung von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete in den Jahren 2021-22 im Ausmaß von 100% (und mit einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr) gewährt.</p> <p>Der Arbeitnehmer muss zu Beginn der geförderten Einstellung bzw. Umwandlung jünger als 36 Jahre sein.</p> <p>Die Befreiung steht Arbeitgebern zu, welche in den 6 Monaten vor der Einstellung sowie in den 9 Monate danach im Hinblick auf Arbeitnehmer mit derselben Einstufung und am selben Produktionsstandort ("unità produttiva") keine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuellen Entlassungen aus "objektiv wichtigem Grund ("giustificato motivo oggettivo"); • und keine Kollektiventlassungen vorgenommen haben. <p>Dauer</p> <p>Die Höchstdauer der Befreiung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36 Monate; • 48 Monate für Arbeitgeber in den Regionen Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien. <p>Ausschlüsse</p> <p>Die besprochene Befreiung im Sinne des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 kommt im Hinblick auf die Weiterführung von Arbeitsverhältnissen und die Einstellungen im Sinne von Art. 1 Abs. 106 und 108 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 nicht zur Anwendung.</p>
Thema	Beschreibung
<p>Anreiz für die Einstellung von Frauen</p>	<p>Versuchsweise wird die Beitragsbefreiung ex Art. 4 Abs. 9 - 11 Gesetz 28.6.2012 Nr. 92 für die Einstellung von Frauen in den Jahren 2021-22 im Ausmaß von 100% (und mit einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr) gewährt.</p> <p>Nettozunahme der Beschäftigung</p> <p>Aus diesen Neueinstellungen muss eine Nettozunahme der Beschäftigung hervorgehen; maßgeblich dafür ist die Differenz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der Beschäftigten in jedem einzelnen Monat; • und der durchschnittlichen Anzahl in den 12 Vormonaten. <p>Bei Angestellten in Teilzeit erfolgt die Berechnung auf der Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der wöchentlichen Arbeitsstunden im Rahmen der Teilzeit; • und der Zahl der Stunden, welche der normalen Arbeitszeit bei Vollzeitangestellten entsprechen. <p>Die Nettozunahme der Beschäftigung wird um die etwaige Abnahme der Anzahl der Angestellten in beherrschten bzw. verbundenen Gesellschaften im Sinne von Art. 2359 ZGB sowie in Gesellschaften welche – auch über Mittelsmänner – demselben Eigentümer zuzurechnen sind, reduziert.</p>
<p>Beitragsbefreiung im Bereich des Amateursports</p>	<p>Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird einen Fonds für die – auch partielle - Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) einrichten, und zwar zugunsten von Sportverbänden ("federazioni sportive nazionali"), Körperschaften zur Förderung des Sports sowie Amateur- und Profisportvereinen im Hinblick auf ihre Arbeitsverträge mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Athleten; • Trainern; • Ausbildern;

	<ul style="list-style-type: none"> • Technischen Leitern; • Sportlichen Leitern; • Fitnesstrainern (“preparatori atletici”); • Und Schiedsrichtern.
Maßnahmen zur Unterstützung von Journalisten	Für Einstellungen ab dem 1.1.2021 gelten die Anreize für den Erhalt oder Ausbau des Beschäftigungsstandes, welche von gesamtstaatlichen Bestimmungen in der Form von Beitragserleichterungen für die Arbeitgeber sämtlicher Branchen gewährt werden, auch für Angestellte, welche in der ergänzenden Verwaltung (“gestione sostitutiva”) der INPGI eingetragen sind (also für Journalisten).
“Decontribuzione Sud”	<p>Die Beitragsbefreiung ex Art. 27 Abs. 1 DL 14.8.2020 Nr. 104 (die sog. “Decontribuzione Sud”) gilt nun bis zum Jahr 2029.</p> <p>Im Besonderen beträgt die Begünstigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30% der insgesamt zu entrichtenden Sozialbeiträge bis zum 31.12.2025; • 20% der insgesamt zu entrichtenden Sozialbeiträge für die Jahre 2026 und 2027; • 10% der insgesamt zu entrichtenden Sozialbeiträge für die Jahre 2028 und 2029. <p>Steuerzahler, die von der Begünstigung ausgeschlossen sind</p> <p>Von der Begünstigung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Körperschaften (“enti pubblici economici”); • Volkswohnbauinstitute, die im Sinne von Regionalgesetzen in öffentliche Körperschaften umgewandelt wurden; • Körperschaften, die aufgrund von Privatisierungsmaßnahmen in Kaitalgesellschaften (auch mit bis zu 100% öffentlicher Beteiligung) umgewandelt wurden;
Thema	Beschreibung
Beitrag-sbefreiung für Selbstbebauer und Landwirte im Hauptberuf	<p>Die Beitragsbefreiung im Sinne von Art. 1 Abs. 503 Gesetz 27.12.2019 Nr. 160 für Selbstbebauer und Landwirte im Hauptberuf (IAP), welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 40 Jahre alt sind; • und sich vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 neu in die Rentenkasse der Landwirtschaft eintragen, <p>wird erneut gewährt.</p> <p>Die Befreiung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100% der Beitragszahlungen an die allgemeine Sozialversicherung, mit Ausnahme der Prämien für das Mutterschaftsgeld und die INAIL; • für bis zu 24 Monate.
Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs	<p>Im Jahr 2021 ist eine Reihe von Neurungen der Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub (“congedo del padre lavoratore”) vorgesehen. Im Besonderen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Dauer des verpflichtenden Vaterschaftsurlaubs von 7 auf 10 Tage angehoben; • sie kann um einen weiteren Tag (dem sog. “fakultativen Vaterschaftsurlaub) verlängert werden, nach Abstimmung mit der Mutter, deren Pflichturlaub somit verkürzt wird; • der Urlaub wird auch bei einem Ableben des Säuglings unmittelbar nach der geburt gewährt.
“Fondo Caregiver”	Am Ministerium für Arbeit und Soziales wird ein Fonds eingerichtet, mit dem Maßnahmen gefördert werden sollen, welche “die Anerkennung des sozialen und wirtschaftlichen Wertes der Tätigkeit des familiären caregivers” zum Ziel haben; der Fonds wird in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils mit 30 Millionen Euro dotiert.
Verlängerung des Entlassungsverbots	<p>Das Entlassungsverbot aus wirtschaftlichen Gründen wird bis zum 31.3.2021 verlängert.</p> <p>Bis dahin können somit:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • keine kollektiven Entlassungen eingeleitet werden; die Verfahren, die nach dem 23.2.2020 eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind, bleiben ausgesetzt; • Unabhängig von der Zahl der Angestellten im Betrieb können auch keine Entlassungen aus objektivem wichtigem Grund vorgenommen werden; die Schlichtungsverfahren im Sinne von Art. 7 Gesetz 604/66 bleiben ausgesetzt. <p>Ausnahmen</p> <p>In folgenden Fällen gilt das Entlassungsverbot nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definitive Einstellung der Tätigkeit (außer im Falle einer Betriebs- oder Betriebszweigsabtretung ex Art. 2112 ZGB); • Konkurs ohne provisorische Weiterführung der Geschäftstätigkeit; • Eine gesamtstaatliche Kollektivvereinbarung, die von den repräsentativsten Gewerkschaftsvertretungen unterzeichnet wurde und einen Anreiz für Frühpensionierungen vorsieht; • Wechsel des Werkvertragsnehmers, wenn das Personal vom neuen Unternehmer auf der Grundlage gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen oder aber von Klauseln des Werkvertrags selbst übernommen wird.
Thema	Beschreibung
Entschädigung für die Mitarbeiter von Call Centern	Auch für das Jahr 2021 ist wieder eine Entschädigung für die Mitarbeiter von Call Centern als einkommensunterstützende Maßnahme im Sinne von Art. 44 Abs. 7 DLgs. 14.9.2015 Nr. 148 vorgesehen.
Entschädigung für die Fischerei	<p>Für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte von Fischereibetrieben (“pesca marittima”); • und Mitglieder von Fischereigenossenschaften (“cooperative della piccola pesca”), die auch im Betrieb arbeiten, im Sinne von Gesetz 13.3.58 Nr. 250 <p>ist auch im Jahr 2021 eine einkommensunterstützende Maßnahme (“indennità in caso di sospensione dell’attività lavorativa”) von 30 Euro pro Tag vorgesehen.</p> <p>Insgesamt wurden dabei folgende Mittel zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Millionen Euro bei obligatorischer Aussetzung der Fischerei (“fermo pesca obbligatorio”); • 7 Millionen Euro bei nicht obligatorischer Aussetzung der Fischerei (“fermo pesca obbligatorio”)
Einkommensunterstützende Maßnahmen für Fischer	<p>Im Falle der Aussetzung oder Reduzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. des Einkommens im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ist eine einkommensunterstützende Maßnahmen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seeleute (“lavoratori marittimi”) im Sinne von Art. 115 des Schifffahrtskodex vorgesehen, welche auf Fischerei- und Binnenfischereibooten arbeiten, einschließlich der Mitglieder von Fischereigenossenschaften (“cooperative della piccola pesca”), die auch im Betrieb arbeiten, im Sinne von Gesetz 13.3.58 Nr. 250; • Reeder (“armatori e proprietari armatori”), die auf ihrem eigenen Schiff mitarbeiten; • und selbständige Fischer, die keine Pension beziehen und auch keiner anderen Rentenversicherung außer der INPS-Sonderveraltung im Sinne von Art. 2 Abs. 26 Gesetz 8.8.95 Nr. 335 eingetragen sind. <p>Voraussetzungen</p> <p>Für die Reeder (“armatori e proprietari armatori”), die auf ihrem eigenen Schiff mitar-</p>

	<p>beiten, die Mitglieder von Fischereigenossenschaften, die auch im Betrieb arbeiten und die selbständigen Fischer muss der Einkommensrückgang im ersten Halbjahr 2021 gegenüber dem ersten Halbjahr 2019 mindestens 19% betragen.</p> <p>Dauer und Betrag</p> <p>Die Maßnahme wird für für eine Höchstdauer von 90 Tage im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 gewährt.</p> <p>Der Betrag entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Höchstbetrag für einkommensergänzende Maßnahmen für die Angestellten; • 40,00 Euro netto pro Tag für die Reeder, die auf ihrem eigenen Schiff mitarbeiten, die Mitglieder von Fischereigenossenschaften, die auch im Betrieb arbeiten und die selbständigen Fischer. <p>Die Begünstigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist mit den übrigen lohnergänzenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 im Sinne des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 unvereinbar, ebenso mit der Sonderlohnausgleichskasse ("CIG in deroga") und mit den Leistungen des Fonds für die Lohnergänzung im Sinne von DM 3.2.2016 Nr. 94343 und der übrigen bilateralen Fonds im Sinne von DLgs. 14.9.2015 Nr. 148; • Sie wird nicht besteuert. <p>Anträge</p> <p>Der Antrag muss der INPS innerhalb folgender Fristen zugestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die angestellten Seeleute bis zum Ende des Monats nach jenem, in dem der Zeitraum der Aussetzung bzw. Reduzierung der Tätigkeit begonnen hat; • Für die Reeder, die auf ihrem eigenen Schiff mitarbeiten, die Mitglieder von Fischereigenossenschaften, die auch im Betrieb arbeiten und die selbständigen Fischer dagegen bis zum 30.9.2021.
Thema	Beschreibung
<p>Berechnung des Rentenalters bei vertikaler und zyklischer Teilzeitarbeit</p>	<p>Das Haushaltsgesetz sieht vor, dass im Hinblick auf die Berechnung des Rentenalters bei der sog. vertikalen und zyklischen Teilzeitarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte Vertragsdauer für die Erreichung des Rentenanspruchs berücksichtigt wird; • und dass in diesem Fall die Zahl der Wochen ermittelt wird, indem die gesamten jährlichen Beitragszahlungen mit dem wöchentlichen Beitragsminimum im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DL 463/83 (umgewandelt in das Gesetz 638/83), come modificato dall'Art. 1 Abs. 2 DL 338/89 (umgewandelt in das Gesetz 389/89) verglichen wird <p>Bei Arbeitsverträgen, die vor dem 1.1.2021 aufgelöst wurden, muss der Arbeitnehmer auf die Anreknennung der Zeiträume mit Teilzeitarbeit einen eigenen Antrag stellen, der mit entsprechenden Unterlagen und Belegen versehen sein muss.</p>
<p>Fonds für aktive Arbeitsmarktpolitik</p>	<p>Am Ministerium für Arbeit und Soziales wird ein "Fonds für die Umsetzung der zulässigen Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik im Sinne der EU-Kommission und des Programms React EU" eingerichtet und im Jahr 2021 mit 500 Millionen Euro dotiert, welche wie folgt aufgeteilt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 233 Millionen Euro im Jahr 2021 für die Einrichtung eines Programms zur Sicherung der Möglichkeit zur Einstellung von Angestellten ("Garanzia di occupabilità dei lavoratori" bzw. "GOL"), mit dem durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik Neueinstellungen im Rahmen des "patto di servizio personalizzato" im Sinne von Art. 20 DLgs. 14.9.2015 Nr. 150 gefördert werden sollen; • Bis das GOL-Programm vollständig umgesetzt ist, werden im Jahr 2021 267 Millionen Euro für den "assegno di ricollocazione" im Sinne von Art. 23 DLgs.

	150/2015 zugewiesen; mit dieser Leistung werden auch bestimmte Steuerzahler (mit Ausnahme jener, welche durch die Inanspruchnahme von sozial abfedernden Maßnahmen einen Rentenanspruch erwerben) gefördert, die sich in einer der folgenden Situationen befinden: Lohnausgleichskasse im Sinne von Art. 24- <i>bis</i> DLgs. 14.9.2015 Nr. 148; Aussetzung des Arbeitsvertrages und Eintragung in der Lohnausgleichskasse wegen Einstellung der Tätigkeit im Sinne von Art. 44 DL 28.9.2018 Nr. 109, umgewandelt in das Gesetz 16.11.2018 Nr. 130; Empfang des Arbeitslosengeldes (NASpl und DIS-COLL) seit über 4 Monaten.
“Fonds für die gendergerechte Entlohnung”	Am Ministerium für Arbeit und Soziales wird ein “Fonds für die gendergerechte Entlohnung” (“Fondo per il sostegno della parità salariale di genere”) eingerichtet und ab dem Jahr 2022 jährlich mit 2 Millionen Euro dotiert.
Abschluss und Erneuerung von befristeten Arbeitsverträgen ohne das Vorliegen der entsprechenden Gründe	Die Anwendung der Übergangsbestimmungen im Bereich der befristeten Arbeitsverträge im Sinne von Art. 9 DL 34/2020 (umgewandelt in das Gesetz 77/2020), welche den Abschluss und die Erneuerung solcher Verträge für eine Höchstdauer von 12 Monaten auch ohne das Vorliegen der entsprechenden Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 DLgs. 81/2015 erleichtert (wobei die Höchstdauer von insgesamt 24 Monate für die befristete Beschäftigung aufrecht bleibt), wird vom 31.12.2020 bis zum 31.3.2021 verlängert.
“Vulnerable” Arbeitnehmer	Die Wirksamkeit von Abs. 2 und 2- <i>bis</i> Art. 26 DL 18/2020 (umgewandelt in das Gesetz 27/2020) im Hinblick auf den Schutz der sog. “vulnerablen Arbeitnehmer” wird vom 1.1.2021 bis zum 28.2.2021 verlängert. Diese Maßnahmen sehen vor, <ul style="list-style-type: none"> • dass der Zeitraum der Abwesenheit vom Arbeitsplatz mit dem Aufenthalt im Krankenhaus gleichgesetzt wird, sofern eine entsprechende Bescheinigung über die Vulnerabilität (“fragilità”) vorliegt; • und dass diese Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung dauerhaft in flexibler Form (“modalità agile”) erbringen können, auch indem ihnen andere Aufgaben (jedoch derselben arbeitsrechtlichen Einstufung) zugewiesen werden.
Thema	Beschreibung
Bonus bebè	Der sog. “bonus bebè”, welcher bereits für Kinder zuerkannt wurden, die vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2020 geboren oder adoptiert wurden, wird nun mit denselben Modalitäten es Jahres 2020 auch im Jahr 2021 gewährt.
Wiedereintritt von Müttern in die Arbeitswelt	Im Jahr 2021 wird der “Fonds für die Familienpolitik” (Art. 19 Abs. 1 DL 223/2006, umgewandelt in das Gesetz 248/2006) für die Förderung von organisatorischen Maßnahmen, welche Unternehmen umsetzen, um Müttern nach der Geburt den Wiedereintritt in die Arbeitswelt zu erleichtern, mit weiteren 50 Millionen Euro dotiert.
Beitrag für Mütter mit behinderten Kindern	Im Dreijahreszeitraum 2021-2023 ist ein monatlicher Beitrag von bis zu 500,00 Euro netto für: <ul style="list-style-type: none"> • alleinstehende Mütter vorgesehen, welche arbeitslos sind oder nur ein Einkommen haben; • und welche ein Kind mit einer amtlich anerkannten Behinderung von mindestens 60% haben, das steuerrechtlich zu ihren Lasten geht.
Einkommensunterstützung für Angestellte von beschlagnahmten oder konfiszierten Betrieben	Die einkommensunterstützende Maßnahme von Höhe der außerordentlichen Lohnergänzung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 DLgs. 72/2018 zugunsten der Angestellten von Betrieben, welche beschlagnahmt und konfisziert wurden und nun einer gerichtlichen Verwaltung unterliegen, und die somit nicht mehr oder nur mit Teilzeitvertrag arbeiten, wird auch in den Jahren 2021 – 2023 gewährt. Die Verlängerung hat jedoch innerhalb dieses Dreijahreszeitraums eine Höchstdauer von insgesamt 12 Monaten, und die zugewiesenen Mittel sind auf eine Million Euro pro Jahr beschränkt.
Bürgereinkommen	Die Mittel für das sog. Bürgereinkommen (“reddito di cittadinanza”) ex DL 4/2019, umgewandelt in das Gesetz 26/2019, werden aufgestockt.
Bürgerpension	Um den Zugang zur sog. Bürgerpension zu erleichtern, wird diese ab dem 1.1.2021 an Steuerzahler, welche bereits eine andere Pension der INPS beziehen, gemeinsam mit

	<p>letzterer ausgezahlt.</p> <p>Des Weiteren wird vorgesehen, dass für diese Steuerzahler die Höchstbeträge von Art. 5 Abs. 6 DL 4/2019 – unter anderem ein Limit für Bargeldabhebungen mit der entsprechenden Karte von 100,00 Euro pro Monat und pro Familienmitglied, multipliziert mit dem Äquivalenzkoeffizienten (“moltiplicato per la scala di equivalenza”) - nicht zur Anwendung kommen.</p>
Begünstigungen für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt waren	<p>Das Haushaltsgesetz sieht beitragsrechtliche Begünstigungen für Arbeitnehmer vor, die der Einwirkung von Asbest ausgesetzt waren; die Bearbeitung der entsprechenden Rentenanträge im Sinne von Art. 13 Abs. 8 Gesetz 257/92 und Abs. 277 Gesetz 208/2015 wird beschleunigt.</p> <p>Die Begünstigung besteht darin, dass die gesamte Arbeitszeit dieser Personen im Hinblick auf die Inanspruchnahme entsprechenden Leistungen mit 1,25 multipliziert wird.</p>
Fonds für die Asbestopfer	<p>Wie in den Vorjahren wird diesen Arbeitnehmern auch ab dem 1.1.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusatzleistung von 15% der INAIL-Leistung gewährt; • und ein Beitrag <i>una tantum</i> von 10.000,00 Euro für Personen, die an Pleuramesotheliom erkrankt sind. <p>Beide Leistungen werden von der INAIL über den Fonds für die Asbestopfer ausgezahlt, welcher sowohl mit staatlichen Ressourcen als auch durch einen Aufschlag auf die Beitragszahlungen der Unternehmen finanziert wird. Dieser Aufschlag wurde jedoch in den Jahren 2018 bis 2020 ausgesetzt und ist es auch ab dem 1.1.2021.</p>
Beitragszahlungen der Universitätsprofessoren und Forscher	<p>Im Bereich der Beitragszahlungen der Universitätsprofessoren und Forscher an gesetzlich anerkannten Privatuniversitäten gilt ab dem 1.1.2021 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beitragssätze zu Lasten des Arbeitgebers und -nehmers entsprechen jenen, welche an den staatlichen Universitäten abzuführen sind;
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beitragszahlungen bis zum 1.1.2021 gelten als an die INPS entrichtet.
ISEE für Leistungen zugunsten von Studenten	<p>Buchst. a) von Art. 8 Abs. 2 DPCM 159/2013 mit dem Titel “Leistungen für das Recht auf ein Universitätsstudium” wird ersetzt und sieht nun vor, dass ein Student, der den entsprechenden Antrag stellt und nicht mit seinen Eltern zusammenlebt, (dennoch) Teil der Kernfamilie (“nucleo familiare”) ist, es sei denn, er lebt seit mindestens 2 Jahren nicht mehr in der familiären Wohnung, und zwar gerechnet ab dem Datum der Vorlage der Ersatzsteuererklärung (“dichiarazione sostituitiva unica” bzw. DSU) und nicht mehr ab der Vorlage de Antrags auf Inskription.</p>
Fonds für “Care leavers”	<p>Zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung von Personen, die nach Erreichen der Volljährigkeit auf der Grundlage einer gerichtlichen Verordnung nicht mehr mit ihrer Familie zusammenleben (die sog. “Care leavers”), wird der entsprechende Fonds (Art. 7 Abs. 2 DLgs. 147/2017) in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils um 5 Millionen Euro erhöht.</p> <p>Damit sollen Maßnahmen finanziert werden, mit denen diese Personen bis zu ihrem 21. Lebensjahr ihre “Entwicklung hin zur Selbstständigkeit” ermöglicht wird.</p>
Verlängerung bis zum 2021 für die lohnergänzenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19	<p>Arbeitgebern, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ihre wirtschaftliche Tätigkeit aussetzen oder reduzieren, wird die Möglichkeit gewährt, die ordentliche Lohnausgleichskasse (CIGO), die allgemeine Lohnergänzung (“assegno ordinario”) und die Sonderlohnaugleichskasse (CIG in deroga) im Sinne von Art. 19 - 22-<i>quinqies</i> DL 17.3.2020 Nr. 18 (der sog. “Cura Italia”-Verordnung) für eine Höchstdauer von 12 Wochen in folgendem Zeitraum zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2021 (CIGO); • vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 (allgemeine Lohnergänzung und Sonderlohnaugleichskasse). <p>In diesem Zeitraum bilden 12 Wochen die Höchstdauer, welche mit der Begründung “COVID-19” in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Die besprochenen lohnergänzenden Maßnahmen gelten auch für Arbeitnehmer, die nach dem 25.3.2020 angestellt wurden, und in jedem Fall für jene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes angestellt waren.</p>

	<p>Private Arbeitgeber (mit Ausnahme jener in der Landwirtschaft), welche diese lohnergänzenden Maßnahmen mit der Begründung COVID-19 nicht beantragen, können um die Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge im Sinne von Art. 3 DL 104/2020 ansuchen.</p> <p>Diese Befreiung kann in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.3.2021; • mit einer Höchstdauer von 8 Wochen.
CIGS bei Einstellung der Tätigkeit	<p>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der außerordentlichen Lohnausgleichskasse für Unternehmen in wirtschaftlicher Krise im Sinne von Art. 44 DL 28.9.2018 Nr. 109 gilt in den Jahren 2021/2022 weiterhin auch für Unternehmen, die ihre Tätigkeit einstellen.</p> <p>Diese Leistung wird in Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen ex Art. 4 und 22 DLgs. 148/2015 für ein Höchstdauer von 12 Monate gewährt und soll Unternehmen für eine Höchstdauer von 12 Monaten helfen, Personalüberschüsse zu verwalten bzw. abzubauen.</p>
CIGS für Unternehmen mit "ökonomischer und strategischer Relevanz"	<p>Auch in den Jahren 2021-2022 gilt weiterhin die Möglichkeit ex Art. 22-bis DLgs. 148/2015 für Unternehmen mit "ökonomischer und strategischer Relevanz" - auch auf regionaler Ebene und mit relevanten Beschäftigungsproblemen - die außerordentliche Lohnausgleichskasse (CIGS) für einen weiteren Zeitraum auch in Abweichung zu den sonst geltenden Bestimmungen zu beantragen.</p> <p>Dieser weitere Zeitraum kann bei einer betrieblichen Umstrukturierung oder einem sog. Solidaritätsvertrag 12 Monate lang dauern, bei betrieblichen Krisen 6 Monate.</p>
"Contratto di espansione interprofessionale"	<p>Die Bestimmungen zur Anwendung des sog. "contratto di espansione" im Sinne von Art. 41 DLgs. 148/2015 bleiben aufrecht und werden ausschließlich für das Jahr 2021 auch auf Betriebe aller Branchen ausgedehnt, welche mindestens 500 Angestellte haben (bzw. 250, wenn Frühpensionierungen vorgenommen werden).</p> <p>Diese Verträge können von folgenden Unternehmen abgeschlossen werden (Art. 41 Abs. 1 DLgs. 148/2015):</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (500 bzw. 250 im Jahr 2021); • im Rahmen von Reindustrialisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, welche – zur Gänze oder auch teilweise – eine strukturelle Modifikation der betrieblichen Abläufe mit sich bringen, welche dem technologischen Fortschritt und der technologischen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit dient, wobei damit einhergehend die Notwendigkeit entsteht, neue Kompetenzen der Mitarbeiter durch ihren rationaleren Einsatz zu erzielen, und in jedem Fall die Eknstellung neuer Berufsbilder. <p>Sind diese Bedingungen gegeben, so können die betreffenden Arbeitnehmer Maßnahmen zu ihrer Frühpensionierung ("misure di accompagnamento alla pensione") in Anspruch nehmen, falls sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen (also nicht mehr als 60 Monaten vor dem Renteneintritt stehen). Liegen diese Voraussetzungen dagegen nicht vor, so ist eine Reduzierung der Arbeitszeit möglich, die von einer CIGS begleitet wird.</p>
Sonderausgleichskasse in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient	<p>In den Autonomen Provinzen Bozen und Trient kann auch im Jahr 2021 die Sonderausgleichskasse (CIGS) mit einer Höchstdauer bis zu 12 (auch nicht aufeinanderfolgenden) Monaten gewährt werden, um neue Projekte zur Industrialisierung oder zum Erhalt oder dem Ausbau des Beschäftigungsstandes zu fördern, wenn es sich dabei um betriebliche Krisenstände handelt, die in den entsprechenden Abteilungen am Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung oder in den Autonomen Provinzen selbst als solche erfasst wurden.</p>
Maßnahmen für Gebieten mit "komplexer Industriekrise" und die region Kampanien	<p>Am Arbeitsministerium wird ein Fonds für einkommensunterstützende Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern in Gebieten mit "komplexer Industriekrise" eingerichtet und mit 10 Millionen Euro dotiert, um die Fortführung von Maßnahmen im Rahmen der CIGS und der Sondermobilitätskasse zu ermöglichen.</p> <p>In der Region Kampanien können diese Maßnahmen von allen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, und nicht nur von jenen in Gebieten mit "komplexer Industriekrise".</p>

<p>Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die an Flughäfen tätig sind</p>	<p>Die Sonderausgleichskasse, die Maßnahmen, mit denen die Mobilitätsentschädigung ergänzt wird, das Arbeitslosengeld NASpl und die CIGS – auch im Zusammenhang mit dem Abschluss eines sog. Solidaritätsvertrags -, welche vom Sonderfonds für die Unterstützung des Einkommens und des Beschäftigungsstandes sowie die Umschulung von Angestellten im Luftverkehrswesen finanziert werden, gelten nun auch für Unternehmen im Bereich der Führung von Flughäfen und die Gesellschaften, die aus ebendiesen hervorgehen, sowie für Unternehmen des “Systems Flughafen”.</p> <p>Des Weiteren wird ein neuer Fonds eingeführt und mit 500 Millionen Euro dotiert, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit bis zu 450 Millionen Euro die Schäden ersetzen soll, welche die Betreiber von Flughäfen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie erlitten haben; • und mit bis zu 50 Millionen Euro die Schäden, welche von Unternehmen erlitten werden, die Bodendienste an Flughäfen leisten.
<p>Neue Außerordentliche Entschädigung für Selbständige (ISCRO)</p>	<p>Für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 wird versuchsweise eine neue außerordentliche Entschädigung – die sog. “indennità straordinaria di continuità reddituale e operativa” bzw. ISCRO eingeführt, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate lang; • Zugunsten von Steuerzahlern, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind und autonome wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, welche jedoch nicht den Betrieb eines gewerblichen Unternehmens beinhalten; dies umfasst auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in einer Sozietät (Art. 53 Abs. 1 TUIR). <p>Um Zugang zu dieser Begünstigung zu erhalten, muss das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit im Jahr vor der Vorlage des Antrags mindestens 50% unter dem Durchschnitt des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit in den 3 Vorjahren liegen.</p> <p>Des Weiteren darf im Jahr vor der Vorlage des Antrags ein Einkommen von höchstens 8.145,00 Euro erwirtschaftet worden sein, wobei dieser Wert alljährlich an die Inflation angeglichen wird.</p> <p>Die besprochene Entschädigung kann nur einmal im Dreijahreszeitraum beantragt werden; sie wird von der INPS 6 Monate lang ausgezahlt und entspricht – auf Halbjahresbasis – 25% des letzten Einkommens. Sie kann jedoch in jedem Fall nicht über 800,00 Euro und nicht unter 250,00 Euro pro Monat liegen, wobei der Mindestwert alljährlich an die Inflation angepasst wird.</p>
<p>Entschädigung für die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit - Beitragserhöhung</p>	<p>Ab dem 1.1.2022 wird der zusätzliche Beitrag im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DLgs. 28.3.96 Nr. 207 an die Handwerker- und Kaufleuteverwaltung der INPS von 0,09% auf 0,48% angehoben, um die neu eingeführte Entschädigung für die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit zu finanzieren. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,46% gehen an den Fonds für die “Rationalisierung der Handelsnetze”; • 0,02% gehen an die Verwaltung der INPS.
<p>Verlängerung der “APE sociale”</p>	<p>Der Zugang zur sogenannten “APE sociale”, also einer monatlichen Zuwendung bei vorgezogenem Renteneintritt zu Lasten des Staates ex Art. 1 Abs. 179 Gesetz 232/2016, wird nun auch Arbeitnehmern gewährt, welche die entsprechenden Voraussetzungen zum 31.12.2021 (bis lang 31.12.2020) erwerben. Der Versuchszeitraum für diese Maßnahme, die am 1.3.2017 etabliert und im Sinne von Art. 18 DL 28.1.2019 Nr. 4 bis zum 31.12.2019 verlängert worden war, wird also neuerlich verlängert.</p>
<p>Verlängerung der “opzione donna”</p>	<p>Der Zugang zur sogenannten “opzione donna”, also einem vorgezogenen Renteneintritt für Frauen, wird nun auch Arbeitnehmerinnen gewährt, welche die entsprechenden Voraussetzungen zum 31.12.2020 (und nicht mehr 2019) erworben haben. Diese Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Beitragsjahre; • und ein Alter von 58 Jahren für Angestellte und von 59 Jahren für selbständige Arbeiterinnen.
<p>Neunte “salvaguardia</p>	<p>Das Haushaltsgesetz sieht auch die neunte sog. “salvaguardia pensionistica” vor, welche Begünstigungen für die sog. “esodati” beinhaltet.</p>

pensionistica”	Im Wesentlichen wird für bis zu 2.400 Betroffene vorgesehen, dass sie hinsichtlich ihres Rentenanspruchs und -Eintritts den vorteilhafteren Bestimmungen unterliegen, welche vor dem Inkrafttreten von Art. 24 DL 6.12.2011 Nr. 201 galten.
Aufwertung der “pensioni d’oro”	Im Haushaltsgesetz werden Aufwendungen in Höhe von 157,7 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 163,4 Millionen für das Jahr 2023 bewilligt, um die finanziellen Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichts vom 9.11.2020 Nr. 234 abzudecken. Mit diesem Urteil wurde die Dauer der Maßnahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 261 - 268 Gesetz 30.12.2018 Nr. 145 (also die Herabsetzung besonders hoher Renten auf ursprünglich 100.000,00 Euro pro Jahr durch die Anwendung bestimmter Koeffizienten, welche jährlich aufgewertet werden) von 5 auf 3 Jahre reduziert.

4 WEITERE RELEVANTE NEUERUNGEN

In der Folge werden die sonstigen wesentlichen Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Zeitlich befristete Maßnahmen im Bereich der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals	<p>Art. 6 DL 23/2020 in seiner umgewandelten Form, wie abgeändert von Art. 1 Abs. 266 des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 sieht mit Wirkung ab dem 1.1.2021 Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Verluste aus dem Geschäftsjahr zum 31.12.2020 – sowohl mit dem 31.12.2020 als Stichtag als auch Geschäftsjahre, die zu jenem Datum laufen (<i>“in primis”</i> 1.7.2020 - 30.6.2021) – kommen die Bestimmungen der Art. 2446 Abs. 2 und 3, 2447, 2482-bis,
	<p>Abs. 4, 5 und 6 und 2482-ter ZGB nicht zur Anwendung; bei Verringerung bzw. Verlust des Gesellschaftskapitals im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Nr. 4 und 2545-duodecies ZGB (Abs. 1) liegt kein Auflösungsgrund vor;</p> <ul style="list-style-type: none"> die Frist, innerhalb welcher der Verlust weniger als ein Drittel des Gesellschaftskapitals betragen muss (Art. 2446 Abs. 2 und 2482-bis Abs. 4 ZGB) wird bis zum fünften darauffolgenden Geschäftsjahr verlängert. Die Gesellschafterversammlung, welche den Jahresabschluss genehmigt, muss das Stammkapital um die erlittenen Verluste herabsetzen (Abs. 2); in den von Art. 2447 oder 2482-ter ZGB vorgesehenen Fällen kann die Gesellschafterversammlung, welche vom Verwaltungsorgan unverzüglich einberufen wurde bzw. wird, anstelle der sofortigen Herabsetzung des Stammkapitals und seiner Aufstockung bis hin zum gesetzlich vorgesehenen Mindestwert auch beschließen, diese Beschlussfassungen bis zum fünften darauffolgenden Geschäftsjahr zu vertagen. Die Gesellschafterversammlung, welche den Jahresabschluss genehmigt, muss die Beschlussfassungen im Sinne von Art. 2447 oder 2482-ter ZGB ergreifen. Bis zum Datum dieser Versammlung liegt bei Verringerung bzw. Verlust des Gesellschaftskapitals im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Nr. 4 und 2545-duodecies ZGB (Abs. 1) kein Auflösungsgrund vor (Abs. 3); die betreffenden Verluste müssen im Anhang gesondert angegeben werden, in einer eigenen Aufstellung und mit Angaben zu ihrer Entstehung und zu den Bewegungen im Geschäftsjahr (Abs. 4). <p>Somit können im Hinblick auf die Verluste aus den Geschäftsjahren “zum 31.12.2020” die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der “normalen” Fristen, sondern bis zur Gesellschafterversammlung gesetzt werden, welche den Jahresabschluss 2025 genehmigt; dies setzt jedoch die besprochenen detaillierten Angaben im Anhang voraus.</p> <p>Die Pflicht zur “unverzöglichen” Einberufung der Gesellschafterversammlung sowohl in den von Art. 2446 und 2482-bis ZGB vorgesehenen Fällen (Verluste über einem Drittel des Stammkapitals) als auch in jenen ex Art. 2447 und 2482-ter ZGB (Beschluss über</p>

	die unverzügliche Abdeckung der Verluste oder aber der Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft) bleibt aufrecht.
Verlängerung der Gültigkeit von Forderungsrechten	Verfällt die Gültigkeit von Wechseln, Bankwechseln und entsprechenden Wertpapieren sowie von jedem anderen vollstreckbaren Dokument vom 1.9.2020 bis zum 31.1.2021, so wird die Gültigkeit bis zum 31.1.2021 verlängert.
Begünstigung für den Schutz von kollektiven Markenrechten und Zertifikaten im Ausland	Die Förderung für die Bekämpfung des sog. <i>Italian Sounding</i> , wie eingeführt von Art. 32 DL 34/2019 (DL "Crescita"), wird abgeschafft; die entsprechenden Ressourcen werden nun zum Schutz von kollektiven Markenrechten und Zertifikaten im Ausland. Des weiteren wird vorgesehen, dass die Begünstigung für den Schutz von kollektiven Markenrechten und Zertifikaten im Ausland nicht nur von den betreffenden Landesvertretungen beantragt werden kann, sondern auch von Schutzkonsortien und ähnlichen Vereinigungen oder Genossenschaften.
Maßnahmen im Bereich der Online-Dienstleistungen	Die Unternehmen, welche in Italien Online-Dienstleistungen in den Bereichen Vermittlung und Suchmaschinen erbringen, müssen sich – auch wenn sie nicht in Italien ansässig sind – im "Registro degli Operatori di Comunicazione (ROC) eintragen, das von der Behörde AGCOM geführt wird. Die AGCOM gewährleistet die "angemessene und effiziente" Umsetzung der EU-Verordnung 2019/1150, welche für faire und transparente Bedingungen für die gewerblichen Nutzer von Online-Dienstleistungen sorgen soll, und verhängt auch die entsprechenden Strafen.
"Card cultura giovani"	Auch im Jahr 2021 gibt es die sog. "card cultura giovani" zugunsten von: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in Italien ansässig sind und – falls erforderlich – eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben; • Und die im Jahr 2021 18 Jahre alt werden.